

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

REKTORAT

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0 66 2) 75 5 34, 75 6 46

Zl. 14 058/30-89

An das
Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betreff: GESETZENTWURF
 Zl. 14 058/30-89
 GE/9.99
 Datum: 21. NOV. 1989
 Verteilt: 24. Nov. 1989 *Aut* *Wien*

Salzburg, 17. November 1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;
 Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 7. 6. 1989, GZ. 59.243/7-18/89, werden beiliegend 25 Exemplare der vom Gesamtkollegium in seinen Sitzungen am 13. 10. 1989 und 17. 11. 1989 beschlossenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, übersendet.

Rektoratsdirektor

Beilagen

 (Dr. Annemarie Lassacher-Sandmeier)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0 66 2) 75 5 34, 75 6 46

Zl. 14 058/30-89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8

Postfach 104
1014 Wien

Salzburg, 15. November 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 7. 6. 1989, GZ. 59.243/7-18/89, wird zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, wie folgt Stellung genommen:

Die Gesetzesnovelle wird vollinhaltlich begrüßt und es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Hochschule "Mozarteum" aufgrund der mit dem KHStG gemachten Erfahrungen selbst, zumindest teilweise, den Anstoß zu dieser Novellierung gegeben hat.

Im Einzelnen wird folgendes bemerkt:

ad. Artikel I Z. 1. (Entfallen von § 8 Abs. 9 KHStG)

Vorweg: Zweifelsohne wäre es aus administrativer Sicht sinnvoll, diese Gesetzesbestimmung entfallen zu lassen; angesichts der vielen (schon vorhandenen und noch zu prognostizierenden) 'kleineren' Studienplanänderungen würde man - trotz "künftiger" EDV - den Überblick verlieren, wenn man gemäß § 8 Abs. 9 KHStG in Evidenz zu halten hat, nach welcher Fassung des Studienplans der (einzelne) Studierende studiert.

Dennoch ergeben sich Bedenken grundsätzlicher Art, § 8 Abs. 9 KHStG ersatzlos zu streichen. Dies deshalb, weil es sich hier um eine Bestimmung handelt, die - wie auch von der Hochschülerschaft an der Hochschule

"Mozarteum" in ihrer gesonderten Stellungnahme hervorgehoben wurde - dazu dient, daß für den (einzelnen) Studierenden das Studium "kalkulierbar" und somit auch "rechtssicher" ist. Was letzteres betrifft, so müßte der Studierende nämlich ansonsten immer aktuell über den jeweiligen Stand der ihn betreffenden Studienplanänderungen informiert sein. Daß dies in der Studienrealität nur bedingt der Fall sein würde, bedarf keiner weiteren Begründung.

Im übrigen bedeutet es eine (im Hinblick auf eine allfällige Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu berücksichtigende) rechtliche Inkonsistenz, wenn in Form des § 56 Abs. 1 KHStG dem Prinzip Rechnung getragen wird, daß für den Studierenden grundsätzlich jene Studienvorschriften maßgebend sind, die zum Zeitpunkt seines Studienbeginns in Kraft standen, andererseits aber genau dieses Prinzip durch den (beabsichtigten) Wegfall von § 8 Abs. 9 verletzt wird. Vom Prinzipiellen her macht es nämlich keinen Unterschied, ob es sich um Studienvorschriften vor dem Inkrafttreten (§ 56 Abs. 1) oder nach dem Inkrafttreten der Studienpläne nach dem KHStG (§ 8 Abs. 9) handelt.

ad. Artikel I Z. 2. (§ 27 Abs. 8 KHStG)

Angesichts der auch an der ho. Hochschule aufgetretenen diesbezüglichen Probleme erscheint es vernünftig, dem Studierenden (der zwar die für die Studienrichtung vorgesehene Zahl einrechenbarer Semester bereits zurückgelegt hat, einzelne sonstige Pflichtfächer jedoch noch nicht vollständig absolviert hat) die Weiterinskription um zwei Semester zu ermöglichen.

Aus pädagogischer Sicht wäre freilich kritisch anzumerken, daß sich das Fehlen des Unterrichts in den zentralen künstlerischen Fächern während der zwei zusätzlich bewilligten Semester negativ auswirken könnte und wird daher (einer Anregung der ho. Abteilung VII folgend) vorgeschlagen, daß der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach um eben diese zwei Semester verlängert wird.

Von der ho. Abteilung IV eingebrachter Vorschlag: "Ablegen aller vorgeschriebenen Teile der Diplomprüfung nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen und positiv absolvierten Semesteranzahl, Ausfolgung des Diploms jedoch erst nach positivem Abschluß aller vorgeschriebenen Pflichtfächer."

Unbeschadet dieser Überlegungen ist es freilich insgesamt unbefriedigend und bedürfte einer gesonderten gesetzlichen Regelung, daß der sogenannte 'fleißige' Studierende, der vergleichsweise zeitgerecht sein Studium

absolviert, schlechter gestellt ist als derjenige, der sich 'Zeit läßt' und deshalb (in dieser Weise) nicht in die Situation kommt, bei sonstigem Ausschluß vom Weiterstudium einen Studienabschnitt bzw. das Studium innerhalb von zwei Semestern zu beenden.

ad. Artikel I Z. 3. (§§ 36 Abs. 6 und 38 Abs. 1 und 2 KHStG)

Die Hochschule Mozarteum hat mehrfach, insbesonders im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Aufnahmsprüfungs- und Diplomprüfungsse-nate für die Studienrichtungen "Instrumental-(Gesangs)pädagogik", "Mu-sik- und Bewegungserziehung", "Gesang" sowie "Darstellende Kunst" auf die entsprechende Problemlage, wie sie im Vorblatt des do. Erlasses unter Punkt 2. formuliert ist, hingewiesen und geht daher davon aus, daß die Neufassung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufnahms- und Diplomprüfungssenate nunmehr eine sachgerechte und objektive Beur-teilung ermöglichen und darüber hinaus auch die organisatorische Durch-führung der Aufnahmsprüfungen bei der großen Zahl von Bewerbern orga-nisatorisch erleichtern.

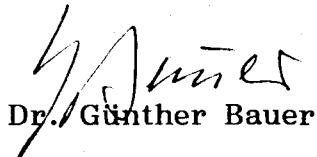
ad. Artikel I Z. 5., 6., 7. u. 8.

Die Änderungen in den Fächerkatalogen der Studienrichtungen "Kompositi-on und Musiktheorie" und "Musikleitung" ("Orchesterdirigieren", "Chordi-rigieren") werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

ad. Artikel I Z. 10.

Die Einrichtung des Kurzstudiums "Musik- und Bewegungserziehung" er-folgt auf Initiative der Hochschule "Mozarteum" hin, und zwar als recht-liche Sanierung des bereits seit 1961 am 'Orff-Institut' bestehenden (2-jäh-riegen) Studiums aus "Musik- und Bewegungserziehung" für Absolventen einer pädagogischen Ausbildung.

Einer entsprechenden Novellierung der Verordnung über die Einrichtung von Studienrichtungen und Kurzstudien an den Hochschulen künstlerischer Richtung wird entgegengesehen.


(O. Prof. Dr. Günther Bauer)